

Zahl: 813-1/2025/du

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 17.11.2025; Zahl 813-1/2025 mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16,17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024; § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Abfuhrordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zell Zahl: 813-1/2007; vom 20.12.2007, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

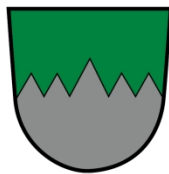
Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 1 Stk. 60 l Müllsack /Zusatzsack	€ 9,50	im Abholbereich
je 1 Stk 60 l Müllsack	€ 9,00	in jenem Bereich wo die Müllabfuhr in der Zeit von 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres erfolgt
Je 1 Stk 60 l Müllsack	€ 8,00	im Sonderbereich
Je 1 Stk 120 l Müllbehälter	€ 12,00	pro Entleerung
Je 1 Stk 240 l Müllbehälter	€ 22,00	pro Entleerung

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.



(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren

§ 3 **Fälligkeit**

Die Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich werden jährlich vorgeschrieben, sie sind mit Ablauf eines Monats fällig.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 20.12.2016, Zahl 813-1/2016 mit der die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Heribert Kulmesch

Gemeinde Zell / Občina Sele

Bezirk Klagenfurt - Land
Okraj Celovec - dežela
A-9170 Zell/Sele

